

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 24. JANUAR 1951

NUMMER 6

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 10. 1. 1951, zum Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes, S. 49. — RdErl. 17. 1. 1951, Personalbogen und Befähigungsberichte für Beamte sowie Personalakten, S. 50.

III. Kommunalaufsicht: RdErl. 13. 1. 1951, Personenstands- und Betriebsaufnahme 1950; hier: Entschädigung der Gemeinden für die Aufstellung der Urlisten, S. 54. — RdErl. 15. 1. 1951, Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen, S. 54.

B. Finanzministerium.

RdErl. 10. 1. 1951, Überbrückungshilfe für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ehemalige berufsmäßige Wehrmacht-angehörige, S. 56.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 6. 1. 1951, Krankentransportwesen, S. 58.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

Bek. 14. 1. 1951, Verzeichnis der im Bundesgebiet zugelassenen Blutgruppengutachter, S. 59. — Bek. 14. 1. 1951, Verzeichnis der Sachverständigen für erbbiologische Abstammungsgutachten, S. 61.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

J. Staatskanzlei.

Notiz, S. 63.

1951 S. 49
aufgeh.
1956 S. 629 Nr. 4

A. Innenministerium

II. Personalangelegenheiten

Zum Gesetz nach Artikel 131 des Grundgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1951 —
II D — 1/25.117/01 — 5012/51 —

Im Nachgang zu meinem Runderlaß vom 18. September 1950 — II D — 1/6122/50 — (MBI. NW. S. 869) gebe ich Ihnen nachstehend einen Ergänzungserlaß des Bundesministers des Innern vom 18. Dezember 1950, betreffend Gesetz nach Artikel 131 GG., bekannt:

Der Bundesminister des Innern
23 — 2595/50

Bonn, den 18. Dezember 1950

pp.

Betrifft: Melde- und Personalbogen der unter Art. 131 GG. fallenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes. — Im Anschluß an den RdErl. v. 18. 8. 1950 — 23 — 1743/50; v. 15. 9. 1950 — 23 — 2045/50; v. 30. 9. 1950 — 2303 B — 2078 II/50 —.

I. In dem vorbezeichneten Runderlaß vom 18. August 1950 war bestimmt worden, daß die auf Grund des Aufrufs eingehenden Personal- und Meldebogen bis auf weiteres in Umschlägen bei den Meldestellen als Personalunterlagen aufbewahrt werden sollten und daß für ihre Weiterbehandlung noch eine Regelung erfolgen würde.

Ich bitte, nunmehr in Fortführung der mit der Meldung begonnenen Vorbereitung des Bundesgesetzes nach Artikel 131 GG. zu veranlassen, daß diese Personalunterlagen, ausgenommen die nachstehend zu II bezeichneten, von den Kreisverwaltungen unverzüglich einer Vorprüfung unterzogen werden.

Die Personal- und Meldebogen werden demgemäß daraufhin zu prüfen sein, ob die Angaben vollständig und, soweit erforderlich, mit Urkunden belegt sind. Fehlendes ist daher nachzufordern. Das gleiche gilt für die Erklärung der zu Ziffer 17 des Personal- und Meldebogens benannten Zeugen.

Das Doppelstück des Personal- und Meldebogens ist der für die Überbrückungshilfe zuständigen Dienststelle zu übersenden, damit diese die Meldung auf die Übereinstimmung mit den bei ihr vorhandenen Unterlagen überprüft; auch soweit kein Antrag auf Überbrückungshilfe vorliegen sollte, verbleibt das Doppelstück vorsorglich für künftigen Gebrauch bei dieser Dienststelle.

Nach Abschluß dieser Vorprüfung ist auf den Personal- und Meldebogen ein Feststellungsvermerk zu setzen, daß die Angaben auf Grund der vorgelegten Unterlagen vorgeprüft und als richtig festgestellt worden sind.

II. Die Personal- und Meldebogen der Lehrkräfte von Volks-, Mittel- und höheren Schulen sowie von Berufs- und Fachschulen bitte ich der „Zentralstelle für Flüchtlingslehrer“, Hannover, Archivstraße (Baracke gegenüber dem Regierungsgebäude), zuzusenden zu lassen. Die Zentralstelle für Flüchtlingslehrer ist im Auftrage sämtlicher Herren Kultusminister mit der Unterbringung der Lehrpersonen befaßt und verfügt bereits über umfangreiche Personalunterlagen, so daß zweckmäßig auch die Vorprüfung dort geschehen kann. Der Sendung bitte ich, eine beglaubigte Teilabschrift der Meldelisten, in der sämtliche gemeldeten Lehrkräfte der oben bezeichneten Schulen aufgeführt sind, mitzugeben. Vor Absendung ist jedoch das Doppelstück der Personal- und Meldebogen den für die Überbrückungshilfe zuständigen Dienststellen zu übersenden (vgl. vorstehenden Abschnitt I).

Diese Dienststellen werden zweckmäßigerweise zu ersuchen sein, in diesen Fällen ihre nach vorstehendem Abschnitt I zu erstattende Mitteilung unmittelbar an die Zentralstelle für Flüchtlingslehrer zu übersenden.

Ich bitte um baldgefl. weitere Veranlassung.

Soweit auf Grund meines Runderlasses vom 18. September 1950 aaO. bereits eine sorgfältige und eingehende Prüfung der Melde- und Personalbogen einschließlich der miteingereichten Unterlagen und eine Bescheinigung der Richtigkeit vorgenommen worden ist, die den vorstehend abgedruckten Richtlinien des Bundesinnenministers vom 18. Dezember 1950 entspricht, erübrigt sich eine erneute Überprüfung im Sinne dieses Erlasses. Die Übersendung eines Doppelstückes der Personal- und Meldebogen an die für die Überbrückungshilfe zuständigen Dienststellen sowie die Weiterleitung der Personal- und Meldebogen der Lehrkräfte sind jedoch in jedem Falle in der angegebenen Weise vorzunehmen.

Bezug: RdErl. v. 18. 9. 1950 (MBI. NW. S. 869), 5. 10. 1950 (MBI. NW. S. 927) und 10. 10. 1950 (MBI. NW. S. 945).

An die Regierungspräsidenten, Oberfinanzpräsidenten, Oberlandesgerichtspräsidenten, das Schulkollegium, das Landesarbeitsamt, die Oberversicherungsämter, die Oberstadtdirektoren, Oberkreisdirektoren des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1951 S. 49.

1951 S. 50
erg.
1955 S. 2194

Personalbogen und Befähigungsberichte für Beamte sowie Personalakten

RdErl. d. Innenministers v. 17. 1. 1951
II A 2/25.10 Tgb.-Nr. 57/51

Um Unklarheiten hinsichtlich des Inhaltes und der Führung der Personalakten zu beheben und für die Personalplanung wieder, wie früher, fortlaufende Befähigungsberichte zu erhalten, die eine Beurteilung der Leistungsfähigkeit und Verwendbarkeit der Beamten ermöglichen, wird mit sofortiger Wirkung zur Erzielung der gebotenen Einheitlichkeit im Lande Nordrhein-Westfalen bestimmt:

a) Personalbogen und Befähigungsberichte für Beamte.

Hierfür ist das beigelegte, vom Hauptausschuß des Landtags gebilligte Muster zu verwenden, und zwar für alle Beamten des höheren, des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes einschließlich der außerplanmäßigen und der auf Probe angestellten Beamten und der

Anwärter. An Stelle des bisherigen politischen Fragebogens tritt eine Anlage zum Personalbogen nach dem ebenfalls angeschlossenen, vom Hauptausschuß des Landtags gebilligten Muster; diese Anlage enthält nur die notwendigsten, das Gesamtbild des Beamten beeinflussenden Angaben über seine politische Vergangenheit und soll nach gewisser, vom Landtag zu bestimmender Zeit wieder aus den Personalakten entfernt werden. Der Personalbogen und die Anlage über die politische Vergangenheit sind von dem betreffenden Beamten, der mit dem Personalbogen vereinigte Befähigungsbericht vom Behördenleiter oder seinem ständigen Vertreter unterschriftlich zu vollziehen. Die Personalbogen sind auf dem laufenden zu halten; die Befähigungsberichte sind bei eintretendem Bedürfnis, im übrigen im April eines jeden Jahres zu prüfen und ggf. zu vervollständigen.

Die erforderlichen Vordrucke werden den dem Innenministerium nachgeordneten Dienststellen nach Herstellung zugehen, wobei für jeden Beamten zwei Vordrucke (je einen für die Dienststelle und für das Innenministerium) vorgesehen sind. Je eine Ausfertigung des Personalbogens und der Anlage dazu ist mir möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Vordrucke vorzulegen.

Für die mir nicht unterstellten Dienststellen veranlassen die zuständigen Herren Ressortminister das Weitere.

Nach Aufnahme des neuen Personalbogens mit Anlage in die Personalakten sind der bisherige Personalnachweis und der politische Fragebogen aus den Personalakten zu entfernen und zu vernichten.

b) Personalakten.

Sie haben zu enthalten:

Inhaltsverzeichnis mit Angabe der fortlaufenden Nummer des Aktenblattes,

Personalbogen mit Lichtbild und Befähigungsbericht und Anlage über die politische Vergangenheit,

Entnazifizierungs- und Kategorisierungsbescheid oder beglaubigte Abschriften davon,

selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf, Schul- oder Fachschulabschlußzeugnisse oder beglaubigte Abschriften davon,

Urkunden oder beglaubigte Abschriften davon über die Berufsausbildung, z. B. Zeugnisse über die Prüfung für den mittleren oder gehobenen Dienst, den Besuch einer Verwaltungsakademie, die erste juristische Prüfung, die große Staatsprüfung, sonstige akademische Prüfungen, Diplome und Promotionen, etwaige Sprachkenntnisse und Dolmetscherprüfungen, bei nichtamtlichem Werdegang ggf. auch über die Tätigkeit in privatrechtlichen Dienstverhältnissen und freien Berufen,

Urkunden oder beglaubigte Abschriften davon über Einstellung, Anstellung und Beförderungen,

Verhandlung über die Vereidigung (nach Art. 80 der Landesverfassung NW. und MBl. NW. 1950 S. 841),

Urkunden oder beglaubigte Abschriften davon über etwaige Kriegsbeschädigungen,

Strafregisterauszug,

Erklärung über die wirtschaftlichen Verhältnisse (geordnet oder — falls nicht — entsprechende Darlegung).

Vorkommnisse der letzten Zeit lassen es angezeigt erscheinen, vorgelegte beglaubigte Abschriften vor Aufnahme in die Personalakten mit der Unterschrift zu vergleichen. Soweit Urschriften zum Vergleich nicht vorgelegt werden können, muß in sonst geeignet erscheinender Weise die Beweiskraft der beglaubigten Abschriften sichergestellt werden.

Durch den vorstehenden Erlaß gelten Abschnitt I meines Erlasses vom 17. Juni 1949 II A 3 — 598/49 (MBl. NW. S. 621 u. 622) und mein nur an die Regierungspräsidenten gerichteter Erlaß vom 23. Februar 1950 II B 1 — 258/50 als überholt; durch ihn wird ferner mein nur den Regierungspräsidenten zugewandener Erlaß vom 21. März 1950 II A 3 — 294/50 entsprechend geändert. Die Abschnitte II bis IV meines Erlasses vom 17. Juni 1949 II A 3 — 598/49 (MBl. NW. S. 622 ff.) behalten mit Ausnahme der Ausführungen über den politischen Fragebogen ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, daß an Stelle des Begriffs „Dienststrafe“ der Begriff „Dienstordnungsmittel“ und statt der Reichsdienststrafordnung vom 26. Januar 1937 das Dienstordnungsgesetz vom 20. März 1950 (GV. NW. S. 52 ff.) treten.

Personalbogen mit Befähigungsbericht und eine Anlage über politische Vergangenheit

Zuname	Lichtbild
Vornamen	
(Rufnamen unterstreichen)	
Amtsbezeichnung	
Dienstbehörde, Amtssitz	
Wohnsitz und Anschrift	
Geburtsdatum und -ort	
Glaubensbekenntnis*)	
Staatsangehörigkeit	
Familienstand (ledig, verh., verw., gesch.)	
Datum der Eheschließung	
Vor- und Geburtsname der Ehefrau	
Geburtsdatum und -ort der Ehefrau	
Namen, Geburtsdaten und -orte der Kinder	
.....	
I. Schulausbildung (Schulart, Ort, Zeitdauer, erreichte Ziele, Ergebnis der Abschlußprüfung)	
.....	
II. Berufsausbildung (Fachrichtung, Ausbildungsbeginn, theoretischer und praktischer Ausbildungsgang mit Zeit- und Ortsangaben)	
.....	
III. Bestandene Prüfungen und deren Prädikate (mit Zeitangaben)	
Prüfung für den mittleren Dienst	
Prüfung für den gehobenen Dienst	
Erste juristische Prüfung	
Große Staatsprüfung	
Sonstige akademische Prüfungen	
Promotionen	
IV. Beruflicher Werdegang außerhalb der Beamtenlaufbahn (mit Zeitangaben)	
Außeramtliche Laufbahn	
.....	
Nichtamtliche Stellungen (in privatrechtlichen Dienstverhältnissen und freien Berufen)	
.....	
V. Anstellung, Beförderungen, Vereidigung	
Außerplanmäßig eingestellt am als	
Planmäßig angestellt am als (Planstelle)	
Beamter auf Widerruf (oder Probe) von bis	
Beamter auf Lebenszeit am	
Beförderung am zum (Planstelle)	
am zum (Planstelle)	
am zum (Planstelle)	
Vereidigt nach Art. 80 der Landesverfassung NW. am	
Militärdienstzeit	
Militärische Stellungen	
Kriegsbeschädigungen nach Art, Grad und Auswirkung auf die berufliche Verwendbarkeit	
.....	
Sonstige Bemerkungen (Sprachkenntnisse, Nebenämter, Nebenbeschäftigungen)	
.....	
Ort, Datum	

Unterschrift des Beamten

*) Beantwortung dieser Frage wird freigestellt (Art. 3 Abs. 3, Art. 4, Art. 33 Abs. 3 und Art. 140 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und Art. 4 der Verfassung für das Land NW.).

Befähigungsbericht

Befähigung

Dienstführung

Gegenwärtige dienstliche Verwendung und Bearbeitung welcher Angelegenheiten

Wird für geeignet gehalten zum (das Zutreffende ist rot zu unterstreichen, fehlende Amtsbezeichnungen sind erforderlichenfalls nachzutragen)

Regierungssekretär	Regierungsamtmann
Regierungsobersekretär	Regierungsoberamtmann
Regierungsinspektor	Amtsrat
Regierungsoberinspektor	

Hilfsarbeiter in der Bezirksregierung

Hilfsarbeiter im-Ministerium

Regierungsrat

Oberregierungsrat

Regierungsdirektor

Regierungsvizepräsident

Oberverwaltungsgerichtsrat

Ministerialrat

Ort, Datum

Behörde
(Unterschrift)

Anlage zum Personalbogen

Zu- und Vorname

Amtsbezeichnung

A. Mitgliedschaften (mit Zeitangabe)

1. NSDAP
2. Allgemeine SS
3. Waffen-SS
4. Sicherheitsdienst der SS
5. SA
6. Führer der HJ einschl. BDM (Scharführer oder höhere Führerstellung, höchste Stelle)
7. NS-Frauenschaft

B. Ämter, Ränge, Vertrauensstellungen bei der NSDAP usw.

1. Jeweils höchstes Amt oder Rang bei der NSDAP und ihren Gliederungen
2. Nebenämter, einflußreiche Ehrenämter oder sonstige Vertrauensstellungen, letztere, soweit sie als Vertreter eines Reichsministeriums, einer Wirtschaftsüberwachungsstelle oder einer öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaft eingenommen wurden
3. Dienst bei Abwehrstellen, z. B. SD, Gestapo, unter Angabe des höchsten Amtes oder Ranges

C. Betätigung in der politischen Schulung

1. In der Napola, Ordens- oder Schulungsburg, Lager, NS-Führerschulen oder Militärakademien
2. Tätigkeit als Vertrauenslehrer (vormalig Jugendwaller)
3. Tätigkeit als NS-Führungsoffizier

D. Veröffentlichungen

Angabe aller Veröffentlichungen (Ansprachen, Vorlesungen, Bücher, Aufsätze usw.) in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 1. Mai 1945

E. Betätigung in der Arisierung (als Verwalter oder Treuhänder für jüdischen Besitz)**F. Politischer Widerstand gegen das Naziregime**

Mitgliedschaft zu einer nach 1933 verbotenen Organisation oder Gruppe (Bezeichnung und Dauer)

G. Schädigung durch das Naziregime aus politischen Gründen

1. Schädigung durch Entfernung aus der bisherigen Laufbahn oder dem Berufe aus politischen Gründen
2. aus offensichtlich politischen Gründen erfolgte Inhaftierung oder Beschränkung in der Bewegungs- oder Niederlassungsfreiheit oder sonstige Beschränkung der gewerblichen oder beruflichen Freiheit oder Verhinderung der Ausbildung

Ort, Datum

Unterschrift des Beamten

— MBl. NW. 1051 S. 50.

III. Kommunalaufsicht

**Personenstands- und Betriebsaufnahme 1950;
hier: Entschädigung der Gemeinden
für die Aufstellung der Urlisten**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 1. 1951 — III B 4/04 —

In Ergänzung meines RdErl. vom 4. November 1950 — III B 4/04 — MBl. NW. S. 1130 — gebe ich bekannt, daß der Herr Finanzminister die Entschädigung für die Gemeinden, die auf ihren Antrag zwar von der Durchführung der Betriebsaufnahme befreit worden sind, auf 5 Dpf. je Eintragung festgesetzt hat.

An die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1951 S. 54.

Zulassung neuer Handfeuerlöcher-Typen

RdErl. d. Innenministers v. 15. 1. 1951 —
III Feu 2 A 62 (Feuerschutz)

Auf Grund der Polizeiverordnung über Handfeuerlöcher und sonstige von Hand tragbare Feuerlöschgeräte vom 19. September 1941 (RGBl. I S. 574) habe ich nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der amtlichen Prüfstelle für Handfeuerlöcher folgende Handfeuerlöcher-Typen bzw. von Hand tragbare Feuerlöschgeräte für die Herstellung und den Vertrieb mit Wirkung vom 9. Januar 1951 neu zugelassen.

Hersteller	Handfeuerlöscher	Amtl. Kenn-Nr.
Fa. Graf & Wachtel Düsseldorf- Gerresheim Märkische Str. 40	1. „Atomfix“ DIN-Naß- Handfeuerlöscher, 10 Liter, frostbeständig bis — 30 Grad C, Bauart N 10 Hf—30	P 1 — 34/50
	2. „Atomfix“ DIN-Tetra- Handfeuerlöscher, 2 Liter, Bauart T 2 L	P 1 — 35/50
Fa. A. Werner & Co. Leverkusen- Küppersteg	3. „Werner“ DIN-Naß- Handfeuerlöscher, 10 Liter, nicht- frostbeständige Füllung, Bauart N 10 Hn	P 1 — 30/50
	4. „Werner“ DIN-Naß- Handfeuerlöscher, 10 Liter, nicht- frostbeständige Füllung, Bauart N 10 Ln	P 1 — 31/50
	5. „Werner“ DIN-Schaum- Handfeuerlöscher, 10 Liter, Luftschäum, nicht frostbeständig, Bauart S 10 Hn	P 1 — 32/50
	6. „Werner“ DIN-Tetra- Handfeuerlöscher, 4 Liter, Bauart T 4 L	P 1 — 33/50
	7. „Werner“ Vergaser- brand-Löscher, Tetra, 1 Liter, Bauart T 1 L	P 2 — 15/50
	8. „Werner“ Klein-Kohlen- säure-Feuerlöscher, Bauart CO ₂ — 1,5	P 2 — 16/50
	9. „Gloria“ Kohlensäure- schnee-Löscher, 6 kg, Bauart CO ₂ — 6	P 2 — 19/50
Fa. H. Schulte- Frankenfeld Gütersloh/Westf. Eickhoffstr. 42		

Die hiermit ausgesprochenen Zulassungen haben gemäß einer Vereinbarung der Länder der deutschen Bundesrepublik vom 3. August 1949 für das gesamte Bundesgebiet Gültigkeit.

Zugelassene Handfeuerlöscher, die im Inland vertrieben werden, tragen außer der nach Abschnitt C des Normblattes DIN 14 032 vorgeschriebenen Beschriftung seitlich unten einen Zulassungsvermerk mit der Kenn-Nr., unter welcher die amtliche Prüfung und Zulassung erfolgt ist.

Beispiel:

Amtlich geprüft
und zugelassen
unter der Kenn-Nr.
P 2 — 16/50

Ich bitte, den Bezirks- und Kreisbrandmeistern sowie allen Feuerwehrdienststellen vorstehenden Runderlaß zur Kenntnis zu geben.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Gewerbeaufsichtsämter, die Stadt-, Kreis-, Amts- und Gemeindeverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 54.

B. Finanzministerium

Überbrückungshilfe für verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ehemalige berufsmäßige Wehrmachtangehörige

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 1. 1951 —
B 3004 — 12426 — IV —

I.

Beschleunigter Vollzug der Überbrückungshilfe

Ich hatte gebeten, die Überbrückungshilfe im Interesse der notleidenden Berechtigten mit tunlichster Beschleunigung zu zahlen.

Die Vollzugsberichte lassen erkennen, daß

- die für die Zeit von April bis Dezember 1950 zugeteilten Mittel im Durchschnitt nur zu 85 Prozent verbraucht worden sind,
- eine große Zahl von unerledigten Anträgen vorliegt.

Ich verkenne nicht, daß die Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung von Überbrückungshilfe oft nur auf Grund völlig unzulänglicher Unterlagen vielfach zeitraubender ist als eine Pensionsfestsetzung. Dennoch müssen die Antragsteller schneller als bisher die Überbrückungshilfe erhalten. Nur auf diesem Wege können in Zukunft auch die täglich in steigendem Maße eingehenden Beschwerden von Einzelpersonen, politischen Parteien und Dienststellen des Bundes vermieden werden, die durch ihre Beantwortung weitere zusätzliche Arbeit verursachen.

Ich verweise daher nochmals auf Abschnitt III meines RdErl. vom 16. August 1950 — B 3004—7821—IV — (MBl. NW. S. 791) —, in dem ich mich bereit erklärt habe, der Einstellung von Aushilfskräften zuzustimmen.

II.

Zu den allgemeinen Voraussetzungen der Überbrückungshilfe

In Ausführung von Hinweisen des Bundesministers der Finanzen für den Vollzug der Überbrückungshilfe wird bestimmt:

A. Zum Stichtag des 23. Mai 1949 (Abschn. B Nr. I der Bundesrichtlinien).

1. Zur Zeit werden in besonderen Transporten, die unter der Bezeichnung „Operation Link“ durchgeführt werden, Deutsche aus Polen und der Tschechoslowakei nach Deutschland gebracht. Diese Aussiedlung geschieht trotz gegenteiliger Erklärungen dieser beiden Länder unter dem Zwang der für die Deutschen in diesen Ländern bestehenden Lebensverhältnisse und kommt praktisch einer Ausweisung gleich. Abschnitt B Nr. I Ziff. 2 der Bundesrichtlinien ist Sache auf die mit der „Operation Link“ ausgesiedelten verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes anzuwenden.

2. Die Wohnsitzbegründung vor dem Stichtag kann im Sinne des Abschnitts B Nr. I Ziff. 1 der Bundesrichtlinien auch dann als erfüllt angesehen werden, wenn der Antragsteller vor dem 23. Mai 1949 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat, die Genehmigung hierzu aber erst nach diesem Zeitpunkt erteilt worden ist.

3. Die Wohnsitzbegründung im Bundesgebiet nach diesem Stichtag steht der Gewährung der Überbrückungshilfe nicht entgegen, wenn gemäß Abschnitt B Nr. I Ziff. 3 folgende beiden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Antragsteller muß zur Abwendung einer ihm unverschuldet drohenden Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in das Bundesgebiet geflüchtet sein
und
- nach dem 23. Mai 1949 im Bundesgebiet seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt auf Grund der Einweisung durch die Überprüfungskommission in den Lagern Uelzen oder Gießen befugt genommen haben.

Nach dem Bundesgesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet vom 22. August 1950

(BGBl. S. 367) muß Personen aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin die Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet (Asylrecht) unter erweiterten Voraussetzungen als denen unter A erteilt werden, nämlich, wenn sie

(1) wegen einer drohenden Gefahr für Leib, Leben oder die persönliche Freiheit

oder

(2) aus sonstigen zwingenden Gründen

ihren Wohnsitz aufgeben mußten; ferner kann die Aufnahme genehmigung auch aus anderen Gründen gewährt werden. Personen, denen Asylrecht gewährt ist, erhalten den Flüchtlingsausweis des Landes (vgl. auch RdErl. des Sozialministers vom 23. Oktober 1950 — II A/2 — 2500 — 1795/50 — (MBI. NW. S. 1033).

Wegen dieser unterschiedlichen Voraussetzungen für die Überbrückungshilfe einerseits und für das Asylrecht andererseits hatte ich durch RdErl. vom 21. September 1950 — B 3004 — 9777 — IV — (MBI. NW. S. 908) — angeordnet, daß den Anträgen auf Gewährung von Überbrückungshilfe eine Bescheinigung des Flüchtlingsamtes beizufügen ist, aus welcher der Grund des Zuzuges sich ergibt.

In Ergänzung dieser Anordnung bitte ich wie folgt zu verfahren:

Eine Flucht zur Abwendung einer unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit im Sinne des Abschn. B Nr. I Ziff. 3 kann als gegeben angesehen werden, wenn nach der Bescheinigung des Flüchtlingsamtes die Überprüfungscommission Uelzen die Erlaubnis zum Aufenthalt im Bundesgebiet wegen einer drohenden Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit erteilt hat. Ist die Aufenthaltserlaubnis (Asylrecht) aus anderen Gründen erteilt worden, so muß die Voraussetzung für den Empfang der Überbrückungshilfe verneint werden.

In den Fällen, in denen bereits eine andere Stelle als die Überprüfungscommission Uelzen die Erlaubnis zum dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet erteilt hat, sind die Flüchtlingsämter zu veranlassen, über den Sozialminister — Landesflüchtlingsamt — eine gutachtliche Stellungnahme der Überprüfungscommission Uelzen herbeizuführen, daß der Aufenthalt im Bundesgebiet wegen drohender Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin zu bejahen ist. Überbrückungshilfe darf nur gewährt werden, wenn die Überbrückungskommission dies bejaht. In Zweifelsfällen bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

B. Berechnung der zehnjährigen Wartezeit (Abschn. B Nr. II der Bundesrichtlinien).

Die Herabsetzung der Altersgrenze von siebenundzwanzig auf einundzwanzig Jahre gemäß Ziff. 3 Abs. 1 des RdSchreibens des Bundesministers der Finanzen vom 4. Oktober 1950 (Anlage zu meinem RdErl. vom 17. Oktober 1950) hat eine sinngemäße Anwendung der Ausführungsbestimmungen Nr. 2 zu § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG zur Folge. Bei der Berechnung der zehnjährigen Wartezeit (Abschn. B Nr. II der Bundesrichtlinien) tritt — wenn anrechnungsfähige Dienstzeiten nach § 85 Abs. 1 Nr. 5 DBG in Betracht kommen — in sinngemäßer Anwendung der Ausführungsbestimmungen dazu nur eine Kürzung um vier Jahre (statt zehn Jahre) ein, und an Stelle des siebenundzwanzigsten Lebensjahres tritt das einundzwanzigste Lebensjahr.

Die in die Zeit nach dem 8. Mai 1945 fallenden Dienstzeiten sind nur dann anrechenbar, wenn sie im öffentlichen Dienst innerhalb des Bundesgebietes zurückgelegt wurden.

Im Einvernehmen mit dem
Innen- und Sozialminister

An alle Pensionsregelungsbehörden.

Nachrichtlich

an alle Dienststellen, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

— MBI. NW. 1951 S. 56.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr

Krankentransportwesen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 6. 1. 1951
— V/3 Je. Tgb.-Nr. 1167

Die voneinander abweichenden Auffassungen über die Berechtigung des Personenbeförderungsgewerbes zur Durchführung von Krankentransporten bei dem Gewerbe selbst, den Feuerwehren und den Roten-Kreuz-Verbänden haben mir Veranlassung gegeben, die Rechtslage nach den bestehenden Bestimmungen nachzuprüfen und klarzustellen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Innenminister und dem Herrn Sozialminister stelle ich folgendes fest:

I. Das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) enthält keine Bestimmungen über den Personenkreis, der mit Kraftdroschken oder Mietwagen-Pkw. befördert werden darf. § 24 BOKraft bestimmt, daß von Kraftfahrunternehmen, die den Vorschriften des PBefG unterliegen, Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten nicht befördert werden dürfen. Nach diesen Bestimmungen können also kranke Personen, mit den sich aus § 24 BOKraft ergebenden Ausnahmen, mit Droschken und Mietwagen-Pkw. unbeschränkt befördert werden, ohne daß für diese Beförderung eine besondere Zulassung oder Genehmigung neben der für den Kraftdroschken- und Mietwagenverkehr allgemein vorgeschriebenen Genehmigung erforderlich wäre. Bei der Benutzung gewöhnlicher Kraftdroschken und Mietwagen-Pkw. wird es sich dabei regelmäßig um die Beförderung von Leichtkranken handeln, die sitzend befördert werden können.

Es ist aber darüber hinaus nach den o. a. Bestimmungen dem Kraftdroschken- und Mietwagengewerbe auch gestattet, Schwerkranke in liegendem Zustand mit umgebautem für die Aufnahme einer Tragbahre eingerichteten Fahrzeug oder auch in Spezialkrankenwagen zu befördern, vorausgesetzt, daß entsprechend ausgebildetes Begleitpersonal zur Verfügung steht. Diese Fahrzeuge sind dann als Mietwagen im Sinne des PBefG anzusehen. Für sie gilt also auch das Verbot der Beförderung von ansteckend Erkrankten.

II. Die aus den Bestimmungen des PBefG und der BOKraft ergebende Rechtslage hat sich auch durch die spätere nationalsozialistische Gesetzgebung nicht geändert. Allerdings hat der sogenannte Führererlaß vom 30. 11. 1942 und die Verordnung des ehemaligen Reichsgesundheitsführers vom 18. Januar 1943 zur Durchführung des Führererlasses im Bereich des zivilen Gesundheitswesens den Krankentransport in Spezialkrankenwagen einheitlich dem Deutschen Roten Kreuz übertragen. Die durch diese Bestimmungen angeordnete Zusammenfassung des zivilen Krankentransports, die sich nach den Feststellungen des früheren Reichsverkehrsministers in seinem Runderlaß vom 7. Juni 1943 übrigens nicht auf die Beförderung von Kranken mit Personenkraftwagen gewöhnlicher Bauart bezog, ist als kriegsbedingte Maßnahme zeitlich überholt und unter den heutigen Verhältnissen sachlich nicht mehr zu begründen. Hinzu kommt, daß die jetzigen Landesverbände des Roten Kreuzes nicht als Nachfolger des früheren Deutschen Roten Kreuzes angesehen werden, mindestens nicht insoweit, als es sich um Ausführung von Krankentransporten handelt.

Auch das Gesetz über den Feuerschutz im Lande Nordrhein-Westfalen vom 2. Juni 1948 (GV. NW. S. 205) hat die unter I angegebene Rechtslage nicht geändert. Der in diesem Gesetz den Feuerwehren übertragene Krankentransportdienst ist auf öffentliche Notstände beschränkt und gibt den Feuerwehren kein Monopol auf alleinige Durchführung von Krankentransporten. Der Herr Sozialminister hat im Gegenteil ausdrücklich erklärt, daß vom Standpunkt der medizinischen Aufsicht gegen die Beförderung von nicht an einer Infektionskrankheit leidenden Person durch gewerbliche Unternehmen keine Bedenken bestehen.

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate — Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster.
An die Stadt- bzw. Kreisverwaltungen — Straßenverkehrsämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

Nachrichtlich an den Verband für das Verkehrsgewerbe Kraftdroschken und Mietwagen, Düsseldorf, Erkrather Str. 120.

— MBI. NW. 1951 S. 58.

F. Sozialministerium

Verzeichnis der im Bundesgebiet zugelassenen Blutgruppengutachter

Bek. d. Sozialministers v. 14. 1. 1951 — II B/7b — 08/9/11

Land Nordrhein-Westfalen:

Prof. Dr. Böhmer, Direktor des Instituts für Gerichtliche Medizin an der Medizinischen Akademie Düsseldorf, Witzelstr. 111

Prof. Dr. med. habil. Dahr, Leiter des Instituts für Blutgruppenuntersuchungen Bensberg (Bez. Köln), Overather Str. 62

Prof. Dr. Elbel, Direktor des Gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Bonn, Bonn, Katzenburgweg

Prof. Dr. Förster, Direktor des Instituts für Gerichtliche und Soziale Medizin der Universität Marburg

Prof. Dr. med. Gärtner, Hygienisches Institut der Universität Münster, Münster i. W., Westring 10

Oberarzt Dr. Heine, Hygienisches Institut Gelsenkirchen
Stadt-Obermedizinalrat Dr. med. habil. Herrmann, Städt. Krankenanstalten Essen

Dr. med. Dr. phil. Hompesch, Hygienisches Institut Dortmund

Dr. med. Löns, Direktor des Hygienisch-bakteriologischen Instituts in Dortmund

Privatdozent Dr. med. van Marwyck, Hygienisches Institut der Universität Münster, Münster i. W., Westring 10

Prof. Dr. Müller, Direktor des Hygienischen Instituts der Universität Köln, Köln-Lindenthal, Fürst-Pückler-Str. 56

Prof. Dr. Ponsold, Direktor des Gerichtsärztlichen Instituts der Universität Münster, Münster i. W., Von-Esmarch-Str. 86

Prof. Dr. med. Reploh, Direktor des Hygienisch-bakteriologischen Instituts Bielefeld, Bielefeld, Niedernstr. 26

Dr. med. Berndt, Assistent am Hygienischen Institut der Universität Münster, Münster i. W., Westring 10.

Land Niedersachsen:

Prof. Dr. Bürgers, Direktor des Hygiene-Instituts der Universität Göttingen und des Medizinal-Untersuchungsamtes Göttingen, Göttingen, Kreuzberggring 57

Prof. Dr. Blumenberg, Medizinisch-diagnostisches Institut Hannover, Kniggestr. 7

Prof. Dr. Dahr, Leiter des Instituts für Blutgruppenforschung Göttingen, Kreuzberggring 57

Dr. med. Gross, Privatinstitut für Diagnostik und experimentelle Medizin Hildesheim

Dr. med. Kindler, wissenschaftl. Assistent des Med. Untersuchungsamtes Göttingen

Prof. Dr. med. Kurnert, k. Direktor des Medizinal-Untersuchungsamtes Lüneburg

Dr. med. Meyer, Direktor des Medizinal-Untersuchungsamtes Aurich

Dr. med. Nordmeyer, Oberassistentin des Medizinal-Untersuchungsamtes Hannover, Kirchroderstr. 2

Dr. med. Popp, Medizinal-Untersuchungsamt Braunschweig

Dr. med. Schlirf, Direktor des Landes-Hygiene-Instituts Oldenburg

Prof. Dr. Schmidt-Lange, Niedersächsisches Serum- und Arzneimittelwerk Celle

Prof. Dr. Schultze, Braunschweig.

Land Schleswig-Holstein:

Prof. Dr. Hallermann, Direktor des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin an der Universität Kiel.

Land Bayern:

Prof. Dr. Laves, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität München, Thalkirchner Str.

Prof. Dr. Weinig, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Erlangen

Prof. Dr. Reuter, Institut für gerichtliche Medizin der Universität Würzburg

Prof. Dr. Süßmann, Laboratorium für Hämatologie und Blutgruppenkunde am Allgem. Städt. Krankenhaus Nürnberg

Dr. Haas, Kempten, Kaufbeurer Str. 80

Dr. Jungwirth, Assistent am Institut für gerichtliche Medizin der Universität Erlangen

Dr. Brand, Assistent am Institut für gerichtliche Medizin der Universität Würzburg

Dr. Kämpf, wissenschaftlicher Assistent am Institut für gerichtliche Medizin der Universität Erlangen

Dr. Eberhard, Vorstand des bakteriologisch-serologischen Instituts der Städt. Krankenanstalten Nürnberg.

Land Württemberg:

Im Landesteil Nordwürttemberg werden Blutgruppengutachten durch das Medizinische Landesuntersuchungsamt erstattet.

Im Landesteil Baden:

Dr. Krah, Leiter des Serologischen Instituts der Universität Heidelberg

Prof. Dr. Mueller, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg

Prof. Dr. Pietrusky, Heidelberg, Ziegelhäuser Landstr. 19.

Land Hessen:

Prof. Dr. med. von Bormann, Bad Nauheim, Franz-Grödel-Str. 8, im eigenen Medizinal-bakteriologischen Institut

Prof. Dr. med. Dahr, Leiter des Instituts für Blutgruppenforschung Göttingen, Göttingen, Kreuzberggring 57

Prof. Dr. med. Förster, Institut für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Marburg/Lahn, Mannkopfstr. 2

Dozent Dr. med. habil. Krah, Sero-diagnostische Untersuchungsstelle Heidelberg, Heidelberg, Voßstr. 3

Dr. med. Lembach, im eigenen Laboratorium für Blut- und Serumforschung Hochheim (Main), Frankfurter Str. 5

Prof. Dr. med. Ponsold, Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Münster, Münster i. W., Von-Esmarch-Str. 86

Dr. med. Reineck, im eigenen Medizinisch-diagnostischen Institut, Frankfurt (Main), Telemannstr. 5

Prof. Dr. med. Schmidt, Hygienisches Institut der Universität Marburg, Marburg (Lahn), Pilgrimmstein 2

Dr. med. Stuhl, im eigenen Medizinisch-diagnostischen Institut Gießen, Lessingstr. 2

Dr. med. Werner, Staatl. Medizinal-Untersuchungsstelle Dillenburg, Dillenburg, Oranienstr. 32

Prof. Dr. med. Wiethold, Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Frankfurt (Main), Frankfurt (Main), Forsthausstr. 10.

Land Rheinland-Pfalz:

Dr. med. Kamann, Ludwigshafen (Rheinl.), Rubensstr. 6

Prof. Dr. med. Wagner, Direktor des Instituts für soziale und gerichtliche Medizin der IG-Universität Mainz

Dr. med. habil. Zimmermann, Trier, Medizinal-Untersuchungsamt.

Land Württemberg-Hohenzollern:

Obermedizinalrat Dr. Mayer, Hygienisches Institut Tübingen, Silcherstr.

Land Südbaden:

Prof. Dr. Dold, Hygienisches Institut der Universität Freiburg

Prof. Dr. Heilmeyer, Medizinische Universitätsklinik Freiburg

Dr. Schaeuble, Freiburg i. Br., Wintererstr. 17.

Hansestadt Hamburg:

Dr. Dotzauer, Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Hamburg, Hamburg 36, Harvestehuder Weg 12

Prof. Dr. Fritz, Institut für gerichtliche Medizin und Kriminalistik der Universität Hamburg, Hamburg 36, Harvestehuder Weg 12

Dr. med. Lauer, Hamburg 26, Horner Weg 22

Dr. Schuback, Prosektor des Allg. Krankenhauses Langenhorn, Hamburg, Langenhorner Chaussee.

Hansestadt Bremen:

Dr. med. Warnecke, Hygienisches Institut Bremen.

— MBl. NW. 1951 S. 59.

**Verzeichnis
der Sachverständigen für erbbiologische
Abstammungsgutachten**

Bek. d. Sozialministers v. 14. 1. 1951 — II B/7b — 08/9/11

Land Nordrhein-Westfalen:

Prof. Dr. Bauermeister, Institut für Anthropologie und Erbbiologie der Universität Köln

Prof. Dr. Böhrer, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin an der Medizinischen Akademie Düsseldorf

Prof. Dr. Elbel, Direktor des Gerichtsmedizinischen Instituts der Universität Bonn

Dr. Perret, Moers, Rheinberger Str. 56a

Prof. Dr. Ponsold, Direktor des Instituts für gerichtliche Medizin an der Universität Münster, Von-Esmarch-Str. 86

Dr. med. Wendt, Erbbiologische Untersuchungsstelle Bielefeld, Arndtstr. 9 II. bei Dr. Bernau.

Land Niedersachsen:

Für die Erstattung von erbbiologischen Abstammungsgutachten werden Sachverständige von der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie herangezogen.

Land Schleswig-Holstein:

Prof. Dr. Hallermann, Direktor des Instituts für gerichtliche und soziale Medizin der Universität Kiel

Prof. Dr. Weinert, Direktor des Anthropologischen Instituts der Universität Kiel.

Land Bayern:

Prof. Dr. Pratje, Erlangen, Hindenburgstr. 34

Prof. Dr. Saller, Direktor des Anthropologischen Instituts der Universität München, München, Richard-Wagner-Str. 10 I.

Land Württemberg:

Bezirk Nordwürttemberg: Die Gutachten in erbbiologischen Abstammungsfragen werden von dem Medizinischen Landesuntersuchungsamt erstattet.

Bezirk Baden:

Prof. Dr. Pietrusky, Heidelberg, Ziegelhäuser Landstr. 19

Oberarzt Privatdozent Dr. Klein und Dr. phil. Anna Elis. Stubbe, Institut für gerichtliche Medizin der Universität Heidelberg.

Land Hessen:

Prof. Dr. Bauermeister, Anthropologisches Institut der Universität Köln, Bensberg (Bez. Köln), Eichenhainallee

Dozent Dr. Breitingner, München, Nikolaistr. 1 I.

Dr. Duis, Hamburg, Martinistr. 52 (Brauerhaus)

Prof. Dr. Frhr. von Eickstedt, Direktor des Forschungsinstituts für Menschenkunde an der Universität Mainz, Mainz, Saarstr.

Prof. Dr. Fischer, Sontra b. Bebra, Lindenplatz 288

Prof. Dr. Grebe, Frankenberg (Eder)

Prof. Dr. Just, Direktor des Anthropologischen Instituts der Universität Tübingen, Tübingen, Schloß

Prof. Dr. Keiter, Hamburg, Eisenlohrweg 6

Privatdozent Dr. Kramp, Universitäts-Institut für Vererbungswissenschaft Frankfurt (Main), Westendstr. 77

Prof. Dr. Lehmann, Elsdorf (Kr. Rendsburg)

Prof. Dr. Lenz, Institut für menschliche Erblehre an der Universität Göttingen, Göttingen, Kreuzberggring

Prof. Dr. Mollison, München-Bogenhausen, Widderrstr. 2

Prof. Dr. Reche, Hamburg, Binderstr. 14 (Museum für Völkerkunde)

Dr. Ritter, Münchberg (Obfr.), Karlstr. 24

Prof. Dr. phil. et med. Saller, Direktor des Anthropologischen Instituts der Universität München, München 2, Richard-Wagner-Str. 10 I.

Dr. Schaeuble, Freiburg i. Br., Wintererstr. 17

Dr. Steffens, Berlin-Dahlem, Faradayweg 4/6

Dozent Dr. Steiniger, Husum, Brinkmannstr. 43

Prof. Dr. Frhr. von Verschuer, Frankfurt (Main)-Niederrad, Schottensteinstr. 8

Prof. Dr. Weinert, Direktor des Anthropologischen Instituts der Universität Kiel, Kiel, Neue Universität, Bau 15.

Land Rheinland-Pfalz:

Prof. Dr. Bauermeister, Anthropologisches Institut der Universität Köln, Bensberg (Bez. Köln), Eichenhainallee

Dozent Dr. Breitingner, München, Nikolaistr. 1 I.

Dr. Duis, Hamburg, Martinistr. 52 (Brauerhaus)

Prof. Dr. Frhr. von Eickstedt, Direktor des Forschungsinstituts für Menschenkunde an der Universität Mainz, Mainz, Saarstr.

Prof. Dr. Fischer, Sontra b. Bebra, Lindenplatz 288

Prof. Dr. Grebe, Frankenberg (Eder)

Prof. Dr. Just, Direktor des Anthropologischen Instituts der Universität Tübingen, Tübingen, Schloß

Prof. Dr. Keiter, Hamburg, Eisenlohrweg 6

Privatdozent Dr. Kramp, Universitäts-Institut für Vererbungswissenschaft Frankfurt (Main), Westendstr. 77

Prof. Dr. Lehmann, Elsdorf (Kr. Rendsburg)

Prof. Dr. Lenz, Institut für menschliche Erblehre an der Universität Göttingen, Göttingen, Kreuzberggring

Prof. Dr. Mollison, München-Bogenhausen, Widderrstr. 2

Prof. Dr. Reche, Hamburg, Binderstr. 14 (Museum für Völkerkunde)

Dr. Ritter, Münchberg (Obfr.), Karlstr. 24

Prof. Dr. Saller, Direktor des Anthropologischen Instituts der Universität München, München, Richard-Wagner-Str. 10 I.

Dr. Schaeuble, Freiburg i. Br., Wintererstr. 17

Dr. Steffens, Berlin-Dahlem, Faradayweg 4/6

Dozent Dr. Steiniger, Husum, Brinkmannstr. 43

Prof. Dr. Frhr. von Verschuer, Frankfurt (Main)-Niederrad, Schottensteinstr. 8

Prof. Dr. Weinert, Direktor des Anthropologischen Instituts der Universität Kiel, Kiel, Neue Universität, Bau 15.

Land Württemberg-Hohenzollern:

Prof. Dr. Just, Direktor des Anthropologischen Instituts der Universität Tübingen, Tübingen, Schloß.

Land Südbaden:

Dr. Kühne, Freiburg i. Br., Türkenlouisstr. 25.

Hansestadt Hamburg:

Dr. Duis, Hamburg, Martinistr. 52.

Hansestadt Bremen:

Für die Erstattung von erbbiologischen Abstammungsgutachten werden Sachverständige von der Deutschen Gesellschaft für Anthropologie herangezogen.

— MBl. NW. 1951 S. 61.

Notiz**Prädikatisierung von Filmen**

Mitt. d. Innenministers v. 12. 1. 1951 — III B 4/155 —

Der vorläufige Prädikatisierungsausschuß für Filme hat nach der Veröffentlichung vom 21. November 1950 (MBI. NW. 1950 S. 1110) folgende weiteren Filme anerkannt:

Spielfilme:	Mit Wirkung ab:	Prädikat:
„Die Treppe“	15. 11. 1950	künstl. hochstehend
„Tokosile, die schwarze Schwester“	29. 11. 1950	kulturell wertvoll
„Bambi“	14. 12. 1950	künstl. hochstehend
„Das doppelte Lottchen“	21. 12. 1950	künstl. hochstehend

**Abendfüllende
Kulturfilme:**

„Rätsel der Urwaldhöhle“	10. 11. 1950	volksbildend
„Ewiges Rom im Heiligen Jahr“	21. 11. 1950	volksbildend

Kurzkulturfilme:

„Es geschah 1390“	23. 9. 1950	volksbildend
„Viele Hände schaffen Brot“	23. 9. 1950	volksbildend
„Hansestadt Hamburg“	24. 10. 1950	volksbildend

Kurzkulturfilme:

**Mit Wirkung
ab:**

Prädikat:

„Kostbarkeiten Niederländischer Kunst“	21. 11. 1950	volksbildend
„Kopernikus“	21. 11. 1950	volksbildend
„Der Mond ist aufgegangen“	21. 11. 1950	volksbildend
„Lindau, die alte Stadt am See“	21. 11. 1950	volksbildend
„Vollblut“	21. 11. 1950	volksbildend
„Freie Presse“	25. 11. 1950	volksbildend
„Der gute Krieg“	25. 11. 1950	volksbildend
„Haus der Jugend“	25. 11. 1950	volksbildend
„Alle Menschen sind Brüder“	25. 11. 1950	volksbildend
„Reaktion — positiv“	25. 11. 1950	volksbildend
„Schlösser an der Loire“	12. 12. 1950	volksbildend
„Und es begab sich“	14. 12. 1950	künstl. hochstehend
„Freundschaft ohne Grenzen“	25. 11. 1950	volksbildend
„Pirschgang“	9. 1. 1951	volksbildend
„Mammutbäume in Kalifornien“	25. 11. 1950	volksbildend
„Rätsel des Kreuzes“	6. 10. 1950	volksbildend

— MBI. NW. 1951 S. 63.